

Branchenaufruf

zum Inkrafttreten des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZDUG) in Deutschland. Gesetzliches Erlaubnis- oder Notifizierungsverfahren für Tankkarten und Servicekarten

Für Fragen:

Heiko Reckert, M. A.
Referent für Bundes- und
Landespolitik
Tel.: (030) 755 414-425
Fax: (030) 755 414-366

Selbstverständlich beachten wir die gesetzlichen Vorgaben des Datenschutzgesetzes (BDSG) und anderer datenschutzrechtlicher Bestimmungen.

Unternehmen, die Tank- und Servicekarten mit einem Jahresumsatz >1 Million Euro herausgeben sowie diese gegebenenfalls für Dritte vertreiben und/oder als Unternehmenszweck abrechnen, unterliegen vom 13. Januar 2018 an einer neu geregelten Aufsicht durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin). Diese neue Regulierung ergibt sich aus der Novelle des Zahlungsdienstleistungsgesetzes (ZDUG).

Betroffene Unternehmen haben zwei Möglichkeiten, die neuen Anforderungen zu erfüllen

1. Ein Erlaubnisverfahren zur Erlangung einer **ZAG-Lizenz** gegenüber der BaFin durchlaufen. Sie können dann weiterhin Ihre Tank- und Servicekarten unbegrenzt und erweiterbar nutzen, unterliegen aber fortan der Aufsicht durch die BaFin.
2. Eine der beiden alternativen **Bereichsausnahmen** im ZDUG in Anspruch nehmen. Dafür müssen Sie die Waren- und Dienstleistungskataloge Ihrer Tank- oder Servicekarten gesetzeskonform ausgestalten und eine **gesetzliche Notifizierung** gegenüber der BaFin vornehmen. In diesem Fall entfällt die mit einer ZAG-Lizenz einhergehende gesteigerte Aufsicht durch die BaFin. Die von UNITI mit den Behörden abgestimmten Waren- und Dienstleistungskataloge entnehmen Sie der Übersicht auf der folgenden Seite.

Wichtig: Im Interesse eines schlanken Verfahrens hat die BaFin die im ihrem Merkblatt zum ZDUG

vom 30. November 2017 genannten Verbände gebeten, bei der Abgabe der Anzeige mitzuwirken. Unternehmen aus der Mineralölbranche, die den Service der UNITI nutzen wollen, können ihr die gesetzlich geforderten Notifizierungsdaten auf elektronischem Wege übermitteln. Das entsprechende Notifizierungsformblatt (Excel-Tabelle) und ein Merkblatt mit Informationen zum Notifizierungsverfahren finden Sie auf der BaFin-Website unter:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_111222_zag.html (Stand 19.1.2018)

Bitte beachten Sie: Geben Sie mehrere Tankkarten und/oder Servicekarten heraus, müssen Sie für jede Karte eine Notifizierung – also eine Zeile in dem BaFin-Excel-Formblatt – vollständig ausfüllen!

Von der BaFin erhalten Sie dann auf elektronischem Wege an die von Ihnen bei der Notifizierung angegebene E-Mail-Adresse nach dem 30. Mai 2018 automatisch eine formale Anerkennung der Erlaubnisfreiheit für die von Ihrem Unternehmen ausgeübte Tätigkeit der Herausgabe einer oder mehrerer Tank- und Servicekarten – vorbehaltlich der Einzelfallprüfung.

Ablauf der Notifizierung und Frist

Ihre vollständig ausgefüllte Notifizierungstabelle können Sie bis **spätestens 30. April 2018** an zag@uniti.de senden. UNITI leitet Ihre Daten anschließend an die BaFin weiter. Halten Sie unbedingt die Frist ein: Nachträgliche Meldungen können nicht berücksichtigt werden!



ZAG-konforme Waren- und Dienstleistungskataloge für Tank- und Servicekarten

Das neue ZAG enthält zwei Bereichsausnahmen (§ 2 Abs. 1 Nr. 10a ZAG, begrenztes Netz und 10b, sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum) für Tankkarten und Servicekarten. Je nachdem welche Bereichsausnahme Sie für Ihre Tankkarte(n) bzw. Servicekarte(n) wählen, müssen Sie sicherstellen, dass damit zukünftig die folgenden Waren- und Dienstleistungskataloge nur erworben werden können.



UNITI Bundesverband
mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.

Jägerstraße 6 · 10117 Berlin · T. +49 30 755 414-300
F. +49 30 755 414-366 · www.uniti.de · info@uniti.de

Bereichsausnahme 1: Begrenztes Netz (§ 2 Abs. 1. Nr. 10a ZAG)

(Anmerkung der Redaktion: Tank- und Servicekarte wird ausschließlich im eigenen Tankstellennetz akzeptiert.)

1. Kraftstoffe*, Schmier- und Betriebsstoffe
2. Fahrzeugwäschen
3. Fahrzeugzubehör
4. Waren und Dienstleistungen des gesetzlichen Reisebedarfs**
5. Maut / Streckenbenutzungsgebühren

*konventionelle u. alternative, wie z. B. LPG/CNG, Strom, Wasserstoff etc.

**Gem. § 2 Abs. 2 LadSchLG

Bereichsausnahme 2: Sehr begrenztes Waren- oder Dienstleistungsspektrum (§ 2 Abs. 1. Nr. 10b ZAG)

(Anmerkung der Redaktion: Der Bezug von Shopware ist grundsätzlich ausgeschlossen.)

1. Kraftstoffe*, Schmier- und Betriebsstoffe
2. Fahrzeugwäschen
3. Kfz-Teile und -zubehör
4. Reparaturen und Pannenhilfe (inkl. Bergen und Abschleppen)
5. Maut / Streckenbenutzungsgebühren (inkl. für Tunnel, Brücken) / Fähr- und Kombiverkehr (Transport von Lkw auf Fähren und Zügen)
6. Ersatzfahrzeuge
7. Parkplatzservice
8. Grenzabfertigungsservice
9. Sicherheits-Begleitservice für Gefahrgut- und Werttransporte.

*konventionelle u. alternative, wie z. B. LPG/CNG, Strom, Wasserstoff etc.

Hinweis: Der Bezug von Shop-Artikeln ist nicht möglich.